|  |
| --- |
|  |
|  |
| LeitvorlageRegelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen |
| vom 1. April 2018 |
|  |

|  |
| --- |
| **Die Leitvorlage dient als Arbeits- und Orientierungshilfe bei der Erarbeitung von Regelungen für das sog. andere Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen. Die Beispielartikel stammen aus dem Leittext Bildungsverordnungen.** |

LOGO

Trägerschaft

**Regelung des Qualifikationsverfahrens mit**

**Validierung von Bildungsleistungen**

**vom…**

**für**

**[Titel w]/
[Titel m]**

**Berufsnummer [Zahl]**

*Die [Name der Trägerschaft],

gestützt auf Artikel 33 und [37|38] des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[[1]](#footnote-1) (BBG), Artikel 30 – 33 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003[[2]](#footnote-2) (BBV), die Verordnung des SBFI vom [Erlassdatum][[3]](#footnote-3) über die berufliche Grundbildung für [Titel w] und [Titel m] (Bildungsverordnung), den Bildungsplan vom [Genehmigungsdatum], sowie das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung zur Verordnung des SBFI vom 27. April 2006[[4]](#footnote-4) über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung,

legt die nachfolgende Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen fest:*

# Gegenstand

Im Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel [4] der Bildungsverordnung erworben worden sind (Art. [16] Bildungsverordnung) und das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung erfüllt ist.

# Zulassung zum Qualifikationsverfahren

Gemäss Artikel [15] Buchstabe [c] Bildungsverordnung wird zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zugelassen, wer die berufliche Grundbildung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben hat und:

* die nach Artikel 32 BBV erforderliche berufliche Erfahrung erworben hat;
* von dieser mindestens [Zahl] Jahre im Bereich der [Titel w] oder [Titel m] erworben hat; und
* glaubhaft macht, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen gewachsen zu sein.

# Umfang und Durchführung

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist mehrstufig. Der Erwerb der Handlungskompetenzen nach Artikel [4] Bildungsverordnung und das Vorhandensein der Anforderungen der Allgemeinbildung werden wie folgt geprüft:

## Antrag und Dossier

Nach der Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen reicht die Kandidatin oder der Kandidat bei der zuständigen Stelle zusammen mit dem Antrag um Validierung ein Dossier ein, in welchem die geforderten Bildungsleistungen dokumentiert werden. Die Bildungsleistungen können gemäss Artikel 9 Absatz 2 BBG durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung erworben worden sein.

Das Dossier besteht aus folgenden Teilen:

* tabellarischer Lebenslauf mit einer Auflistung der beruflichen und ausserberuflichen Praxiserfahrung sowie der fachlichen oder allgemeinen Bildung;
* Selbstbeurteilung der eigenen Kompetenzen in Bezug auf den angestrebten Abschluss;
* [obligatorische Nachweise aufgrund der Bildungsverordnung und berufsspezifischer Regulierungen];
* Nachweis der Handlungskompetenzen nach Artikel [4] der Bildungsverordnung und der Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil; und
* Belege zur beruflichen und ausserberuflichen Praxiserfahrung, der fachlichen oder allgemeinen Bildung und zu den Nachweisen der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung.

[Gestützt auf Artikel [5 und 15] Bildungsverordnung [und anderen berufsspezifischer Regulierungen] sind die folgenden obligatorischen Nachweise vorzulegen:

* [Nachweise für die Arbeitssicherheit];
* [Nachweise für den Strahlenschutz];
* [Nachweise für die Verwendung von Chemikalien];
* [Nachweise für die Abgabe von Chemikalien]; und
* [Nachweise gemäss anderen berufsspezifischen Regulierungen].

## Beurteilung

Zwei Expertinnen oder -experten aus dem Berufsfeld und mindestens einer Expertin oder einem Experten der Allgemeinbildung beurteilen die im Dossier dokumentierten Bildungsleistungen. Sie prüfen dabei, ob [die obligatorischen Nachweise vorhanden,] die Nachweise zu den Handlungskompetenzen und den Anforderungen der Allgemeinbildung relevant, vertrauenswürdig und aussagekräftig sind und beurteilen den Umfang und das Niveau der dokumentierten Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung.

Nach der Beurteilung des Dossiers führen mindestens zwei Expertinnen oder -experten mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Beurteilungsgespräch durch. Darin wird auf das eingereichte Dossier eingegangen und allfällige Fragen in Bezug auf die Aussagekraft des Dossiers geklärt.

Bei Unsicherheiten zur Aussagekraft des Dossiers und des Beurteilungsgesprächs sind in Einzelfällen zusätzliche Überprüfungsmethoden möglich, namentlich Beobachtungen im Arbeitseinsatz, konkrete Aufgabenstellungen oder das Ausführen einer praktischen Arbeit. Deren Anwendung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgängig schriftlich mitgeteilt.

Die Expertinnen und -experten erstellen einen Beurteilungsbericht. Dieser gibt Auskunft über die Erfüllung der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung. Das Erfüllen der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung muss in einer gesamtheitlichen Betrachtung beurteilt werden. Die im Spezialfall gemäss Artikel [20] Bildungsverordnung definierte Gewichtung findet dabei sinngemäss Anwendung.

## Validierung

Die Prüfungsbehörde des Kantons entscheidet auf der Grundlage des Beurteilungsberichtes der Experten über die Validierung der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung. Sie werden in einem Lernleistungsausweis mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

# Bestehen

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist bestanden, wenn:

* [die obligatorischen Nachweise vorgelegt wurden];
* [die Handlungskompetenzen [n.n], [n.n] und [n.n] erfüllt sind];
* [pro Handlungskompetenzbereich [n] Handlungskompetenzen erfüllt sind]; und
* in einer Gesamtbetrachtung [80%] der Handlungskompetenzen (d.h. mindestens [n] Handlungskompetenzen) und die Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil erfüllt sind. Die in Artikel [20] Bildungsverordnung (Spezialfall) enthaltene Gewichtungsregel findet bei dieser Gesamtbetrachtung sinngemäss Anwendung.

# Wiederholung

Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen richtet sich nach Artikel 33 BBV. Der Antrag zur Validierung von Bildungsleistungen kann nach einem ersten erfolglosen Qualifikationsverfahren höchstens zweimal erneut eingereicht werden.

Das Dossier ist für die Wiederholung zu ergänzen. Die gemäss Lernleistungsausweis erfüllten Handlungskompetenzen und Anforderungen der Allgemeinbildung werden dabei angerechnet und nicht noch einmal beurteilt.

# Ausweis und Titel

Wer das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen erfolgreich durchlaufen hat, erhält gemäss Artikel [37|38] BBG und [21] Bildungsverordnung [das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ)|das eidgenössische Berufsattest (EBA)]. Es berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «[Titel w]» oder «[Titel m]» zu führen.

Im Lernleistungsausweis werden die Bewertungen der Handlungskompetenzen nach Artikel [4] Bildungsverordnung und der Allgemeinbildung aufgeführt.

# Übergangsbestimmungen

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen wird bis zum 31. Dezember [Jahr] nach der bisherigen [Regelung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen] für [Titel w] und [Titel m] durchgeführt.

Wer das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen bis zum 31. Dezember [Jahr] wiederholt, kann verlangen nach der bisherigen [Regelung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen] für [Titel w] oder [Titel m] beurteilt zu werden.

# Inkraftsetzung und Anerkennung

Die vorliegende Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen tritt am [Datum] in Kraft.

[Ort], [Datum]

[Name der Trägerschaft]

Präsident/-in Geschäftsführer/-in

[Vorname Name] [Vorname Name]

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für [Bezeichnung der Kommission] hat anlässlich ihrer Sitzung vom [Datum] zu der vorliegenden Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen für [Titel w] und [Titel m] Stellung bezogen.

**Widerruf der Genehmigung**

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI wiederruft die Genehmigung für die [Regelung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen] für [Titel w] und [Titel m] vom [Datum].

**Anerkennung des Qualifikationsverfahrens**

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI anerkennt das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für [Titel w] und [Titel m] nach Anhörung der Kantone gemäss Artikel 33 BBG.

Bern, …

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi

Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

1. SR **412.10** [↑](#footnote-ref-1)
2. SR **412.101** [↑](#footnote-ref-2)
3. SR **412.101....** [↑](#footnote-ref-3)
4. SR **412.101.241** [↑](#footnote-ref-4)